

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**  
**zur**  
**Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an**  
**staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg**

*(VwV EFRE FEIH - 2014 - 2020)*

Vom 20. April 2015 mit Änderungen vom 30. August 2021

**1. Ziele der EFRE-Förderung des MWK**

- 1.1 Die Fördermaßnahmen des MWK sollen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 „Stärkung der Forschungskapazitäten der angewandten Wissenschaft und der Spitzenforschung sowie der Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs sowie des spezifischen Ziels 3 „Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von Ergebnissen angewandter Forschung in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs“ *sowie des spezifischen Ziels 9 „Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten, die den Übergang in eine grüne und digitale Wirtschaft sowie im Bereich Gesundheit unterstützen“* des Operationellen Programms (OP) des EFRE in Baden-Württemberg der EU-Förderperiode 2014 bis 2020, „Innovation und Energiewende“, beitragen und so den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg stärken und die Innovations- und wissenschaftsbezogenen Entwicklungschancen ausbauen.
- 1.2 Der Förderbereich *Forschungsinfrastrukturen (Nummer 5)* zielt auf die Stärkung von Forschungseinrichtungen als Quellen neuer Technologien ab. Maßnahmen in diesem Bereich sollen eine nachhaltige Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen in Baden-Württemberg und die Sicherung bestehender bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze bewirken.
- 1.3 Im Förderbereich *Forschungsvorhaben (Nummer 6)* soll durch Vernetzung und gemeinsame Forschung und Entwicklung die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, aber auch ggf. mit Unternehmen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wirtschaftsnahen Einrichtungen und Verbänden unterstützt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und über die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, der Regionen und Unternehmen erhöhen.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Es gelten die Rechtsgrundlagen gemäß Art. 1.2 der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten für EFRE-Förderungen im Rahmen der VwV EFRE-FEIH 2014-2020 das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) und, sofern eine Bindung durch Art. 91b GG vorliegen sollte, die Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG).

## **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Es gilt die VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu den übergeordneten EFRE-Fördervoraussetzungen und -Verwaltungsabläufen. Für Förderungen, die nicht als Zuwendung gemäß § 23 LHO und § 44 LHO gewährt werden, gelten Artikel 1 bis 6 der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020 sinngemäß.
- 3.2 Es können nur Vorhaben gefördert werden, die mit dem OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 vereinbar sind.

## **4. Bedingungen zur Art und zum Umfang der Förderung**

- 4.1 Das Auswahlverfahren der Förderfälle orientiert sich an den fachlichen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen gemäß den unter den Nummern 5 und 6 definierten Fördermaßnahmen.
- 4.2 Förderungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. *Die Förderung von Maßnahmen, welche den spezifischen Zielen 1 und 3 zugeordnet sind, kann bis zu 50 Prozent der kofinanzierten förderfähigen Ausgaben betragen. Die Förderung von Maßnahmen, welche dem spezifischen Ziel 9 zugeordnet werden, kann bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen. In diesem Fördersatz sind nur Mittel aus dem Europäischen Strukturfonds EFRE / REACT-EU enthalten. Kumulation mit weiteren Mitteln, die keine EU-Mittel sind, ist möglich.*

- 4.3 Der Umfang der Förderung bemisst sich auf Grundlage der kofinanzierten und laut Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 förderfähigen Ausgaben.
- 4.4 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Neu- und Erweiterungsbauten regelmäßig 15 Jahre, für mit der Förderung beschaffte sonstige Anlagegüter regelmäßig fünf Jahre.

## **5. Förderung von Forschungsinfrastrukturen**

### **5.1 Forschungsinfrastrukturen an Universitäten**

#### *5.1.1 Förderzweck*

*Durch die Fördermaßnahmen zum Ausbau der Forschungsinfrastruktur an den baden-württembergischen Universitäten sollen durch Erweiterungs- bzw. Neubauvorhaben und/oder den Erwerb von Forschungsgroßgeräten bzw. Erstaustattungen Forschungsschwerpunkte der Universitäten, insbesondere im europäischen Kontext, gezielt gestärkt und neue Forschungsfelder erschlossen werden.*

Ziel der Fördermaßnahmen ist der Erhalt der Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Baden-Württemberg sowie die Unterstützung der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Universitäten, um im internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben, die durch die Forschungsinfrastrukturen ermöglicht werden, sollen nach Möglichkeit in Innovationen, z.B. neue Produkte oder Dienstleistungen, umgesetzt werden.

#### *5.1.2 Empfänger der Förderung*

*Baumaßnahmen werden ausschließlich an staatlichen Universitäten mit Sitz in Baden-Württemberg durchgeführt, wobei die Mittelverwendung im Rahmen einer Mittelbewirtschaftungsbefugnis durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg und dessen nachgeordnete Ämter oder infolge einer Bauherreneigenschaftsübertragung durch die Universität erfolgt.*

Antrags- und zuwendungsberechtigt zur Förderung einer Erstaustattung der geförderten Forschungsinfrastrukturen und von Forschungsgroßgeräten sind ausschließlich staatliche Universitäten mit Sitz in Baden-Württemberg.

#### *5.1.3 Fördervoraussetzungen*

Gefördert werden kann die Realisierung eines Forschungsbaus, dessen Erstaustattung sowie der Erwerb von Forschungsgroßgeräten. Die Vorhaben werden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

- Das Vorhaben muss die vom EFRE-Begleitausschuss gebilligten Projektauswahlkriterien erfüllen:
  - Das Vorhaben muss Innovationspotential aufweisen.
  - Es muss einen Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes leisten und die darin genannten Wachstums-/Zukunftsfelder (einschließlich der dazu komplementären Key Enabling Technologies) betreffen.
  - Es muss dazu beitragen, die Querschnittsziele des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 - Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung - zu erreichen.
  - *Es muss einen Beitrag zum spezifischen Ziel 1 des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 - „Stärkung der Forschungskapazitäten der angewandten Wissenschaft und der Spitzenforschung sowie der Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs“ – oder des spezifischen Ziels 9 „Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten, die den Übergang in eine grüne und digitale Wirtschaft sowie im Bereich Gesundheit unterstützen“ leisten.*
- Die Infrastruktur (einschließlich Erstausrüstung und Großgeräte, sofern deren Erwerb gefördert wurde) dient überwiegend (mindestens 80%) der Forschung im nicht-wirtschaftlichen Bereich.
- Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus. Für eine Förderung kommen insbesondere Forschungsbauten bzw. Forschungsgroßgeräte in Frage, denen eine überregional bedeutsame Forschungsprogrammatik zugrunde liegt, die eine Förderung im Rahmen von Horizont 2020 oder einer anderen europäischen Initiative, im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder und ähnlicher Initiativen des Bundes oder nach Art. 91b GG erhält, oder die auf der ESFRI Roadmap für Forschungsinfrastrukturen verankert sind. Die Einordnung des geförderten Forschungsbaus oder Großgeräts in eine möglicherweise aus einer oder mehreren anderen Quellen geförderte Gesamtkonzeption muss durch die Einrichtung erfolgen, die die Infrastruktur nutzt und über ihre Verwendung entscheidet.
- Das Vorhaben dient der Profilbildung der Universität.
- Der Erwerb von Großgeräten kann gefördert werden, wenn die förderfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Anschaffungskosten des Geräts 200.000 EUR übersteigen. Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör muss eine angemessene und nachvollziehbare Relation bestehen.
- Forschungsinfrastrukturen können nur gefördert werden, wenn sie im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 198 vom 27. Juni 2014) nicht als verbotene Beihilfe gemäß

Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu betrachten sind (s. insb. Textziffern 18 und 20 des Unionsrahmens).

#### 5.1.4 *Förderfähige Maßnahmen und Aufwendungen*

Förderfähige Maßnahmen sind:

- der Bau von Forschungsbauten inklusive Erstausrüstung. Forschungsbauten sind für die Forschung benötigte abgrenzbare und zusammenhängende Infrastrukturen (Neu- bzw. Erweiterungsbauten mit Erstausrüstung), die durch eine kohärente Forschungsprogrammatisierung bestimmt werden, und/oder
- der Erwerb von Großgeräten für die Forschung,

wobei die Bestimmungen des Förderhandbuchs der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 zu den förderfähigen Ausgaben zu beachten sind.

Förderfähige kofinanzierbare Ausgaben im Rahmen von Bauvorhaben sind Baukosten gemäß den Kostengruppen nach DIN 276. Ausgeschlossen sind Ausgaben, die nach der Landeshaushaltsordnung und bzw. oder den einschlägigen EU-Verordnungen nicht förderfähig sind.

## 5.2 **Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

### 5.2.1 *Förderzweck*

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) Baden-Württembergs wird vorwiegend anwendungsorientierte Forschung betrieben, verstanden als Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in die Praxis und umgekehrt frühzeitige Einbeziehung der Fragestellungen und Bedarfe der Wirtschaft in die Definition wissenschaftlicher Fragestellungen. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für innovative Lehre und für Wissens- und Technologietransfer. Um HAW in die Lage zu versetzen, sich noch besser als regionale Innovationsmotoren zu positionieren, sollen regionale Innovationszentren aufgebaut werden. Dabei handelt es sich um gezielt im ländlichen Raum vorgesehene Forschungsbauten, in denen möglichst mehrere HAW ihr personelles und technisches Forschungs- und Entwicklungspotential bündeln, um besser mit regionalen Unternehmen (insbesondere KMU) und gegebenenfalls weiteren Partnern zusammenarbeiten zu können. *Dies kann auch den Erwerb von Forschungsgroßgeräten bzw. Erstausrüstungen umfassen, sofern das Vorhaben infolge einer erfolgreichen Teilnahme am RegioWIN-Wettbewerb ausgewählt wurde.*

### 5.2.2 *Empfänger der Förderung*

Baumaßnahmen werden ausschließlich an staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Sitz in Baden-Württemberg durchgeführt, wobei die

Mittelverwendung im Rahmen einer Mittelbewirtschaftungsbefugnis durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg und dessen nachgeordnete Ämter erfolgt.

*Antrags- und zuwendungsberechtigt zur Förderung eines Forschungsgroßgeräts und/oder einer Erstausrüstung der mit EFRE geförderten Forschungsinfrastrukturen sind ausschließlich staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Sitz in Baden-Württemberg.*

### 5.2.3 Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben werden vorwiegend nach ihrer wissenschaftlichen Qualität ausgewählt. Weitere Kriterien sind:

- Das Vorhaben muss die vom EFRE-Begleitausschuss gebilligten Projektauswahlkriterien erfüllen:
  - Das Vorhaben muss Innovationspotential aufweisen.
  - Es muss einen Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes leisten und die darin genannten Wachstums-/Zukunftsfelder (einschließlich der dazu komplementären Key Enabling Technologies) betreffen.
  - Es muss dazu beitragen, die Querschnittsziele des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 - Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung - zu erreichen.
  - *Es muss einen Beitrag zum Spezifischen Ziel 1 des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 - „Stärkung der Forschungskapazitäten der angewandten Wissenschaft und der Spitzenforschung sowie der Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs“ – oder des spezifischen Ziels 9 „Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten, die den Übergang in eine grüne und digitale Wirtschaft sowie im Bereich Gesundheit unterstützen“ leisten.*
- Die Infrastruktur (einschließlich Erstausrüstung und Großgeräte, sofern deren Erwerb gefördert wurde) dient überwiegend (mindestens 80%) der Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im nicht-wirtschaftlichen Bereich. Sie trägt weiterhin zu deren Profilschärfung der betreffenden HAW bei.
- Die Forschung ist von Bedeutung für die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Baden-Württemberg sowie für die Weiterentwicklung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten in der Region.
- Forschungsinfrastrukturen können nur gefördert werden, wenn sie im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 198 vom 27. Juni 2014) nicht als verbotene Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu betrachten sind (s. insb. Textziffern 18 und 20 des Unionsrahmens).

#### 5.2.4 Förderfähige Maßnahmen und Aufwendungen

Förderfähige Maßnahmen sind:

*der Bau von Forschungsbauten inklusive Erstausrüstung und Forschungs Großgeräte. Forschungsbauten sind für die Forschung benötigte abgrenzbare und zusammenhängende Infrastrukturen (Neu- und Erweiterungsbauten mit Erstausrüstung). Förderfähige kofinanzierbare Ausgaben im Rahmen von Bauvorhaben sind Baukosten gemäß den Kostengruppen nach DIN 276. Ausgeschlossen sind Ausgaben, die nach der Landeshaushaltsordnung und bzw. oder den einschlägigen EU-Verordnungen nicht förderfähig sind.*

*Zusätzlich zur Förderung eines Forschungsbaus ist gegebenenfalls der Erwerb von Großgeräten (im Sinne von Nummer 5.1.3) förderfähig, wenn die förderfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Anschaffungskosten des Geräts 200.000 EUR übersteigen und wenn die Großgeräte zwingend dafür erforderlich sind, den Zweck des Gebäudes zu erfüllen oder die Anschaffung in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an dem RegioWIN-Wettbewerb erfolgt.*

In beiden Fällen sind die Bestimmungen des Förderhandbuchs der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des OP EFRE „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 zu den förderfähigen Ausgaben zu beachten.

## 6. Förderung von Forschungsvorhaben an Hochschulen

### 6.1 Forschung im Rahmen von Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen (ZAFH)

#### 6.1.1 Förderzweck

Mit dem Ausbau von Zentren für angewandte Forschung (ZAFH) verfolgt das MWK das Ziel, innovative Forschungsfelder an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) zu erschließen oder zu stärken und zugleich die regionale Wettbewerbsfähigkeit im Sinne der Europa-2020-Strategie zu verbessern. ZAFH leisten mit ihrer anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung einen wichtigen Beitrag zum Wissens- und Technologietransfer. Sie sind häufig Impulsgeber für Wirtschaftsunternehmen (insbesondere regionale KMUs), die durch die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in die Praxis ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Umgekehrt schärfen die HAW ihr Forschungsprofil durch frühzeitige Einbeziehung von Fragestellungen und Bedarfen der Wirtschaft in die Definition wissenschaftlicher Fragestellungen und steigern dadurch ihre Drittmittelfähigkeit.

### 6.1.2 *Empfänger der Förderung*

Antragsberechtigt sind ausschließlich staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Sitz in Baden-Württemberg.

### 6.1.3 *Förderungsvoraussetzungen*

Neben der wissenschaftlichen Qualität als Hauptkriterium spielen u.a. die Qualität und Belastbarkeit der Kooperation über Fach- und Institutionengrenzen hinweg sowie die Relevanz des Themenfelds für die Innovationsfähigkeit der KMU des Landes bei der Förderentscheidung eine Rolle. Das Nähere regeln die entsprechenden Ausschreibungen, die auf der Internetseite des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende (<http://www.efre-bw.de/>) und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/>) veröffentlicht werden.

Die Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 198 vom 27. Juni 2014) keine wirtschaftliche Tätigkeiten der Hochschulen darstellen.

### 6.1.4 *Förderfähige Maßnahmen und Aufwendungen*

*Förderfähig sind:*

#### *1. Die Kosten einer standortübergreifenden Vernetzung:*

- a) Sachmittel*
- b) Investitionen*
- c) Personalkosten*

*Bis zu dem der Entgeltstufe E 13 entsprechenden DFG Satz des jeweiligen Förderjahres*

#### *2. Aufwendungen für ein entsprechendes FuE-Programm.*

*Die Bestimmungen des Förderhandbuchs der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des Operationellen Programms „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 zu den förderfähigen Ausgaben sind zu beachten.*

*Die für die Beteiligung möglicher (außer-) universitärer Kooperationspartner an den ZAFH anfallenden Aufwendungen gehen nicht zulasten dieser Förderlinie.*

## **6.2 Anwendungsorientierte Forschungsprojekte**

### 6.2.1 *Förderzweck*

Gefördert werden Vorhaben der angewandten vorwettbewerblichen Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und gegebenenfalls Verbundvorhaben mit weiteren Kooperationspartnern (z.B. Unternehmen). Im Vordergrund steht die Förderung von Projekten, die sich der Bearbeitung von Fragestellungen mit besonderer Relevanz für die regionale Wirtschaft und mit Perspektive für eine weitere wirtschaftliche Nutzung widmen. Die Förderung solcher Projekte unterstützt die Vernetzung von Hochschulen untereinander sowie



mit Forschungseinrichtungen und Unternehmen und setzt wichtige Impulse zur Stärkung des Wissens- und Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg.

#### 6.2.2 *Empfänger der Förderung*

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind ausschließlich staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Sitz in Baden-Württemberg.

#### 6.2.3 *Fördervoraussetzungen*

Neben der wissenschaftlichen Qualität als Hauptkriterium spielen bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit die Relevanz des Themenfelds für die Innovationsfähigkeit des Landes eine Rolle. Das Nähere regeln die entsprechenden Ausschreibungen, die auf den der Internetseite des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende (<http://www.efre-bw.de/>) und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/>) veröffentlicht werden.

Die Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 198 vom 27. Juni 2014) keine wirtschaftliche Tätigkeiten der Hochschulen darstellen.

#### 6.2.4 *Förderfähige Maßnahmen und Aufwendungen*

*Förderfähig sind:*

##### *1. Die Kosten einer standortübergreifenden Vernetzung:*

- a) Sachmittel*
- b) Investitionen*
- c) Personalkosten*

*Bis zu dem der Entgeltstufe E 13 entsprechenden DFG-Satz des jeweiligen Förderjahres*

##### *2. Aufwendungen für ein entsprechendes FuE-Programm.*

*Die Bestimmungen des Förderhandbuchs der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des Operationellen Programms „Innovation und Energiewende“ 2014-2020 zu den förderfähigen Ausgaben sind zu beachten.*

*Die für die Beteiligung möglicher (außer-) universitärer Kooperationspartner an den ZAFH anfallenden Aufwendungen gehen nicht zulasten dieser Förderlinie.*

## **7. Verfahren**

### 7.1 Die Verfahren für Förderungen nach Nummer 6 sowie für die Förderungen von Erstausrüstungen der kofinanzierten Infrastrukturen und Forschungsgrößgerä-

ten nach Nummer 5 werden nach dem einheitlichen Verwaltungsverfahren gemäß VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020 Kapitel 7 umgesetzt.

- 7.2 Die Förderverfahren für die Förderungen nach Nummer 5 werden in Anlehnung an das eben genannte einheitliche Verwaltungsverfahren umgesetzt.
- 7.2.1 Bei Bauvorhaben nimmt die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, folgende Aufgaben wahr:
- Beleg- und Verwendungsnachweisprüfung (einschließlich Vor-Ort-Überprüfungen)
  - Auszahlung von Förderungen aus Mitteln des EFRE
  - Rückforderungen und Verzinsung
- 7.2.2 *Das MWK nimmt die Projektauswahl bei Bauvorhaben nach Maßgabe der in Nummer 5.1 bzw. 5.2 genannten Kriterien sowie auf Grundlage der gebilligten Bauunterlage gemäß Dienstanweisung (DAW) der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg oder der gebilligten Unterlagen gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit dem jeweils anzuwendenden Ablaufschema III: Landesverfahren - Hochbauten vor.*
- 7.2.3 *Anträge auf Auszahlungen bei Bauvorhaben sind vom Landesbetrieb Vermögen und Bau bei der L-Bank oder durch die Universität, der die Bauherreneigenschaft übertragen wurde, unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare und Erbringung der erforderlichen Belege zu stellen. Grundlage sind nach Maßgabe der Bauunterlage bzw. der entsprechenden Unterlagen für das Vorhaben getätigte, nachgewiesene und zuordenbare Ausgaben.*
- Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 v.H. der Förderung ausgezahlt.
- Teilbeträge der Förderung unter 200.000 EUR mit Ausnahme der Schlusszahlung werden i.d.R. nicht ausgezahlt.
- 7.3 Verwendungsnachweise sind der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare vorzulegen.
- 7.4 Formulare und weitergehende Informationen sind auf der Internetseite des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende (<http://www.efre-bw.de/>) veröffentlicht.

## **8. In- und Außerkrafttreten**

*Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. August 2021 in Kraft. Die Klarstellungen unter den Nummern 6.1.4 und 6.2.4 sind ohne regelnden Charakter und gelten seit dem 01. Mai 2015. Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.*